

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2010/2011

Ausgegeben am 22. Juni 2011

37. Stück

163. Pensionskassenbetriebsvereinbarung



MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

Pensionskassenbetriebsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck

und dem

Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal

sowie dem

Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal

in Entsprechung von § 3 Abs. 1 Betriebspensionsgesetz und § 97 Abs.1 Z.18a
Arbeitsverfassungsgesetz.

INHALTSVERZEICHNIS

I ABSCHNITT - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich.....	3
§ 2 Persönlicher Geltungsbereich	3
§ 3 Beitritt zur Pensionskasse	3
§ 4 Definitionen	3
II. ABSCHNITT –VERSORGUNGSLEISTUNGEN, ANWARTSCHAFTEN.....	4
§ 5 Versorgungsziel, Arten der Versorgungsleistungen	4
§ 6 Anspruch auf Versorgungsleistungen für Anwartschaftsberechtigte	4
§ 7 Höhe und Dauer der Versorgungsleistungen aus Arbeitgeberinnenbeiträgen sowie Wertanpassung	5
§ 8 Höhe und Dauer der Versorgungsleistungen aus ArbeitnehmerInnenbeiträgen sowie Wertanpassung	7
§ 9 Anfall der Versorgungsleistungen	7
§ 10 Erbringung der Versorgungsleistungen.....	7
§ 11 Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen	8
§ 12 Verwirkung des Leistungsanspruches.....	8
§ 13 Risikohinweise.....	8
§ 14 Ausscheiden vor Eintritt des Leistungsfalles und Unverfallbarkeit	9
§ 15 Barabfindung	10
III. ABSCHNITT - BEITRÄGE UND VERANLAGUNG	10
§ 16 Arbeitgeberinnenbeiträge	10
§ 17 Beginn und Ende der Beitragspflicht der Arbeitgeberin	10
§ 18 Ruhen, Einstellen, Aussetzen und Einschränken der Beitragsleistung der Arbeitgeberin	10
§ 19 Arbeitnehmerinnenbeiträge	11
§ 20 Widerruf der ArbeitnehmerInnenbeiträge	11
§ 21 Aussetzen oder Einschränken der ArbeitnehmerInnenbeiträge	11
§ 22 Veranlagung und Ausschluss der Mindestertragsgarantie	11
§ 23 Kosten	12
IV. ABSCHNITT – PFLICHTEN DER PENSIONSKASSE; DER ANWARTSCHAFTSBERECHTIGTEN; DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN UND DER ARBEITGEBERIN.....	12
§ 24 Information durch die Pensionskasse	12
§ 25 Pflichten der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten	13
§ 26 Pflichten der Arbeitgeberin	13
V. ABSCHNITT – KÜNDIGUNG DES PENSIONSKASSENVERTRAGES, BEENDIGUNG UND ABÄNDERUNG DER BETRIEBSVEREINBARUNG	13
§ 27 Austritt aus der Pensionskasse	13
§ 28 Beendigung, Abänderung der Betriebsvereinbarung	14
VI. ABSCHNITT – MITWIRKUNG DER ARBEITNEHMERINNENVERTRETUNG	14
§ 29 Mitwirkung der Anwartschaftsberechtigten/Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse.....	14
§ 30 Rechte der ArbeitnehmerInnenvertretung	14
VII. ABSCHNITT – Schlussbestimmungen.....	15
§ 31 Datenschutz	15
§ 32 Anwendbare Gesetze	15
§ 33 Verweisungen.....	15
§ 34 Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen	15

PENSIONSKASSEN BETRIEBSVEREINBARUNG

Präambel

Die Medizinische Universität Innsbruck (im Folgenden: Arbeitgeberin) und der Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal/der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal der Medizinischen Universität Innsbruck (im Folgenden: Betriebsrat), vereinbaren gemäß § 3 Abs. 1 Betriebspensionsgesetz (BPG) und § 97 Abs. 1 Z 18a Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) nachfolgendes beitragsorientiertes Pensionskassenmodell. Der mit der Arbeitgeberin und den zuständigen Betriebsräten für die ArbeitnehmerInnen der Medizinischen Universität Innsbruck am 02.08.2010 geschlossene Entwurf einer Pensionskassenbetriebsvereinbarung wird durch diese vorhandene Pensionskassenbetriebsvereinbarung ab dem 01.01.2011 ersetzt. Ab diesem Zeitpunkt gilt ausschließlich diese Pensionskassenbetriebsvereinbarung.

I. ABSCHNITT - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung tritt rückwirkend mit 1. Januar 2011 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt

- (1) für ArbeitnehmerInnen der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 2 des Zusatz-Kollektivvertrages für die Altersvorsorge der vor dem 1.1.2004 an den Universitäten aufgenommenen Bediensteten nach § 78a Abs. 1 und 4 VBG in der Fassung, die zum Unterschriftstag dieser Betriebsvereinbarung gilt (ZusatzKollektivvertrag für die Altersvorsorge);
- (2) für ArbeitnehmerInnen der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 71 Abs 2 iVm §§ 73, 76 Abs 8 und 9 sowie § 77 Abs 2 des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten in der Fassung, die zum Unterschriftstag dieser Betriebsvereinbarung gilt.
- (3) Die Anwartschaftsberechtigung beginnt jeweils zum Monatsersten.

§ 3 Beitritt zur Pensionskasse

Die Arbeitgeberin verpflichtet sich, mit Wirksamkeit ab Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung durch Abschluss eines Pensionskassenvertrages (PKV) im Sinne des § 15 Pensionskassengesetz (PKG) in der jeweils gültigen Fassung der Allianz Pensionskasse (im Folgenden: Pensionskasse) beizutreten. Die Betriebsvereinbarung ist integrierter Bestandteil des Pensionskassenvertrages.

§ 4 Definitionen

- (1) Anwartschaftsberechtigte sind ArbeitnehmerInnen bzw. ehemalige ArbeitnehmerInnen, die infolge von Beiträgen der Arbeitgeberin und allenfalls eigener Beiträge einen Anspruch auf eine zukünftige Leistung entsprechend des Pensionskassenvertrages haben.
- (2) Leistungsberechtigte sind ehemalige Anwartschaftsberechtigte, für die die Pensionskasse Leistungen entsprechend des Pensionskassenvertrages erbringt.
- (3) Hinterbliebene sind Angehörige eines/einer Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten, die nach dem Ableben des/der Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten Leistungen von der Pensionskasse entsprechend dem Pensionskassenvertrag erhalten.

II. ABSCHNITT –VERSORGUNGSLEISTUNGEN, ANWARTSCHAFTEN

§ 5 Versorgungsziel, Arten der Versorgungsleistungen

- (1) Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist es, den Anwartschaftsberechtigten und Hinterbliebenen einen Anspruch auf folgende Versorgungsleistungen zu sichern:
 - a. Versorgungsleistungen an Anwartschaftsberechtigte sind:
 - I. Alterspension,
 - II. Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension.
 - b. Versorgungsleistungen an Hinterbliebene der Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten sind:
 - I. Witwenpension/Witwerpension (Pension für eingetragene Partnerschaften, Lebensgefährt/innenpension),
 - II. Waisenspension.
- (2) Die Pensionskasse wird ab Wirksamkeit der provisorischen Deckung Leistungsfälle übernehmen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen des Pensionskassenvertrages erfüllt sind. Ab Vertragsunterzeichnung des Pensionskassenvertrages und der Pensionskassenbetriebsvereinbarung läuft der vorläufige Deckungsschutz aus.

§ 6 Anspruch auf Versorgungsleistungen für Anwartschaftsberechtigte

- (1) Die Alterspension gebührt den Anwartschaftsberechtigten, die das Dienstverhältnis mit der Arbeitgeberin beendet haben und entweder das 65. Lebensjahr (normales Pensionsalter) oder das 60. Lebensjahr (vorzeitiges Pensionsalter) vollendet haben.
- (2) Die Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension gebührt dem/der Anwartschaftsberechtigten bei bescheidmäßiger Zuerkennung einer Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (§§ 271 und 254 ASVG), sofern das Arbeitsverhältnis aufgrund der Berufsunfähigkeit/Invalidität zur Arbeitgeberin beendet wurde. Keine Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension gebührt, wenn der AWB bereits einen Anspruch gem. (1) geltend machen könnte.
- (3) Witwen-/Witwerpension
 - a) Witwen-/Witwerpension gebührt im Falle des Ablebens des/der Anwartschaftsberechtigten dem Ehegatten/ der Ehegattin, dessen/deren Ehe mit dem/der Anwartschaftsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes aufrecht war.
 - b) Im Falle des Ablebens des/der Leistungsberechtigten gebührt dem Ehegatten/ der Ehegattin eine Witwen-/Witwerpension, sofern die Ehe vor der Inanspruchnahme einer Eigenpension des/der Leistungsberechtigten geschlossen wurde.
 - c) Ansprüche auf Witwen-/Witwerpension gelten analog zu a) und b) auch für eingetragene Partnerschaften, die einer Ehe gleich gestellt werden und beinhalten ein vorrangiges Recht gegenüber Lebensgefährt/innen.
- (4) Ansprüche für Lebensgefährt/innen gelten ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es bestehen keine Ansprüche auf Witwen-/Witwerpension eines Ehegatten/einer Ehegattin sowie aus einer eingetragenen Partnerschaft.
 - b) Der/Die Lebensgefährte/-in hat nur dann Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension, wenn dieser mit dem Verstorbenen mind. 2 Jahre vor Beginn einer Versorgungsleistung in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat.
 - c) Es kann nur ein/e Lebensgefährte/-in Anspruch auf Hinterbliebenenleistung geltend machen.
 - d) Es haben auch gleichgeschlechtliche LebensgefährtInnen Anspruch auf die Hinterbliebenenpension.
 - e) Die Personaldaten des/der Lebensgefährten/in wurden vor dem Leistungsfall der Pensionskasse bereits bekannt gegeben (Lebensgefährtenregister). Die fristgerechte Eintragung, in das Lebensgefährtenregister der Pensionskasse ist durch keinen wie auch immer gearteten Nachweis ersetzbar.
 - f) Der Nachweis, dass eine Lebensgemeinschaft während der letzten 2 Jahre vor dem Leistungsfall bestanden hat, wird durch Vorlage entsprechender Meldezettel erbracht. Die Aufnahme des

gemeinsamen Wohnsitzes (Datum der Meldezettel) gilt als Begründung der Lebensgemeinschaft. Die Pensionskasse behält sich vor, weitere bzw. andere Nachweise (Vorlage persönlicher Dokumente, Einholung einer eidesstattlichen Erklärung) zu verlangen bzw. zu akzeptieren, wenn begründete Zweifel an der Anspruchsberechtigung des Lebensgefährten bestehen.

(5) Waisenpension

- a) Waisenpension gebührt im Falle des Todes des/der Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten den Kindern, sofern diese nachweislich einen Anspruch auf eine Pensionsleistung gemäß § 260 ASVG haben. Waisenpension gebührt den ehelichen Kindern, den legitimierten Kindern, den Stiefkindern, den Wahlkindern (= adoptierten Kindern) des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin, den unehelichen Kindern einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist.
- b) Die Waisenpension gebührt auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange der/die Waise sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens aber bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn gemäß ASVG Anspruch auf Waisenpension besteht.

§ 7 Höhe und Dauer der Versorgungsleistungen aus Arbeitgeberinnenbeiträgen sowie Wertanpassung

- (1) Die Höhe der Alterspension ergibt sich unter Berücksichtigung einer allfälligen Anwartschaft auf Witwen-/Witwerpension aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung des/der Anwartschaftsberechtigten entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse. Die Leistung der Alterspension beginnt mit der Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 6 und entsprechender Antragstellung, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem darauf folgenden Monatsersten und gebührt lebenslang.
- (2) Bei Teilnahmebeginn kann der/die Arbeitnehmer/in analog zu den Wechselbedingungen der Pensionskasse zwischen drei Modellen der Berufsunfähigkeits-/Hinterbliebenenleistung wählen.

Die Entscheidung ist innerhalb von 5 Wochen ab Aufforderung der Pensionskasse zu treffen. Bis zur endgültigen Entscheidung des Einbezogenen, innerhalb der gesetzten 5 Wochenfrist, wird der Einbezogene ausnahmslos im Single Modell geführt. Trifft der/die Arbeitnehmer/in keine Entscheidung bei Ersteinbeziehung, wird er/sie automatisch von der Pensionskasse im Singlemodell geführt.

Bei Ersteinbeziehung ist bis zu einer Risikosumme von € 400.000 keine Risikoprüfung erforderlich. Wird dagegen die Risikosumme von € 400.000 bei Ersteinbeziehung überschritten, steht es der Pensionskasse frei eine Risikoprüfung zu verlangen. Sollte sich der/die Arbeitnehmer/in bei Ersteinbeziehung für das Familienmodell oder erhöhte Schutzmodell entscheiden und wird die Risikosumme von € 400.000 nicht überschritten, wird die Arbeitgeberin der Pensionskasse entsprechende Dienstobliegenheitserklärungen mit Ablauf der für den Einzelnen gültigen Entscheidungszeit übermitteln.

Wechselmöglichkeit: In den ersten fünf Jahren nach Einbeziehung in das Pensionskassenmodell ist ein einmaliger Wechsel zum 01.01. eines Jahres möglich. Der entsprechende Antrag muss schriftlich bis spätestens 30.11. an die Pensionskasse gestellt werden. Ein entsprechendes Formular stellt die Pensionskasse zur Verfügung. Davon unberührt bleibt das Recht der Pensionskasse im Fall des Wechsels, unabhängig von der Höhe der Risikosumme, eine Risikoprüfung zu verlangen. Die bei einer notwendigen Risikoprüfung entstehenden Kosten werden nach Vorlage der entsprechenden Befunde und Rechnungen von der Pensionskasse übernommen.

Für den Wechsel werden keine gesonderten Verwaltungskosten verrechnet.

a) Ansparmodell/"Single"-Modell

Die Höhe der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension ergibt sich unter Berücksichtigung einer allfälligen Anwartschaft auf Hinterbliebenenpension aus der Verrentung der Deckungsrückstellung gemäß dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse zum Zeitpunkt des Anfalles der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension.

Die Höhe der Witwen-/Witwerpension nach Anfall einer Eigenpension beträgt 30% der vom/von der Leistungsberechtigten bezogenen Pensionskassenleistung bzw. bei Anfall in der Anwartschaftsphase 30% der fiktiven Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension.

Die Höhe der Waisenpension beträgt 3% (Halbwaisen) bzw. 6% (Vollwaisen) des Eigenpensionsanspruches bzw. beträgt diese bei Anfall der Waisenpension in der Anwartschaftsphase 3% (Halbwaisen) bzw. 6% (Vollwaisen) der fiktiven Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension.

b) Familienmodell (niedrigere Berufsunfähigkeit)

Die Höhe der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension ergibt sich gemäß dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse aus der Verrentung der tatsächlichen Deckungsrückstellung sowie der

fiktiven Deckungsrückstellung aus Beiträgen der Arbeitgeberin, die der/die Anwartschaftsberechtigte bei Fortzahlung der Arbeitgeberinnenbeiträge bis zum vollendeten 50. Lebensjahr erreicht hätte. Dabei wird der letzte Beitrag zugrunde gelegt, der vor dem Leistungsfall bezahlt wurde. Es erfolgt keine Verzinsung dieser Beiträge. Bei der Verrentung wird eine allfällige Anwartschaft auf Witwen-/Witwerpension berücksichtigt.

Ruht die Beitragsleistung aufgrund langer Erkrankung, die zu einer Berufsunfähigkeit führt, besteht der erhöhte Risikoschutz in unverändertem Ausmaß (Beitragsreduktion aufgrund langer Erkrankung bleibt außer Betracht) weiter.

Tritt der Leistungsfall der Berufsunfähigkeit/Invalidität nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nach Einstellen/Aussetzen der Beitragsleistung durch die Arbeitgeberin oder bei Ruhen der Beitragsleistung (z.B. Karenzierung) ein, errechnet sich die Höhe der Versorgungsleistung aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls geschäftsplanmäßig zu bildenden Deckungsrückstellung.

Die Höhe der Witwen-/Witwerpension nach Anfall einer Eigenpension beträgt 60 % der vom/von der Leistungsberechtigten bezogenen Pensionskassenleistung bzw. bei Anfall in der Anwartschaftsphase 60 % der fiktiven Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension.

Die Höhe der Waisenpension beträgt 20 % (Halbwaisen) bzw. 40 % (Vollwaisen) des Eigenpensionsanspruches bzw. bei Anfall der Waisenpension in der Anwartschaftsphase 20 % (Halbwaisen) bzw. 40 % (Vollwaisen) der fiktiven Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension.

c) Erhöhtes Schutzmodell (erhöhter Berufsunfähigkeitsschutz bis 60)

Die Höhe der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension ergibt sich gemäß dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse aus der Verrentung der fiktiven Deckungsrückstellung aus Beiträgen der Arbeitgeberin, die der/die Anwartschaftsberechtigte bei Fortzahlung der Arbeitgeberinnenbeiträge bis zum vollendeten 60. Lebensjahr erreicht hätte. Dabei wird der letzte Beitrag zugrunde gelegt, der vor dem Leistungsfall bezahlt wurde. Es erfolgt eine Verzinsung dieser Beiträge in Höhe des Rechnungszinssatzes. Bei der Verrentung wird eine allfällige Anwartschaft auf Witwen-/Witwerpension berücksichtigt.

Ruht die Beitragsleistung aufgrund langer Erkrankung, die zu einer Berufsunfähigkeit führt, besteht der erhöhte Risikoschutz in unverändertem Ausmaß (Beitragsreduktion aufgrund langer Erkrankung bleibt außer Betracht) weiter.

Tritt der Leistungsfall der Berufsunfähigkeit/Invalidität nach Beendigung des Dienstverhältnisses, nach Einstellen/Aussetzen der Beitragsleistung durch die Arbeitgeberin oder bei Ruhen der Beitragsleistung (z.B. Karenzierung) ein, errechnet sich die Höhe der Versorgungsleistung aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls geschäftsplanmäßig zu bildenden Deckungsrückstellung.

Die Höhe der Witwen-/Witwerpension nach Anfall einer Eigenpension beträgt 40 % der vom/von der Leistungsberechtigten bezogenen Pensionskassenleistung bzw. bei Anfall in der Anwartschaftsphase 40 % der fiktiven Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension.

Die Höhe der Waisenpension beträgt 10 % (Halbwaisen) bzw. 20 % (Vollwaisen) des Eigenpensionsanspruches bzw. bei Anfall der Waisenpension in der Anwartschaftsphase 10 % (Halbwaisen) bzw. 20 % (Vollwaisen) der fiktiven Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension.

- (3) Die Leistung der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension beginnt mit der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 6(2), wenn sie genau auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem darauf folgenden Monatsersten. Sie fällt mit dem Ende des entsprechenden Anspruchs nach dem ASVG - ausgenommen die betreffende Leistung wird in eine Alterspension nach dem ASVG umgewandelt – weg.
- (4) Die Leistungen der Witwen-/Witwerpension beginnt mit der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 6(3) und § 6(4), wenn sie genau auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem darauf folgenden Monatsersten. Die Witwen-/Witwerpension gebührt lebenslang. Die Witwen-/Witwerpensionen werden nach der Kollektivmethode berechnet.
- (5) Zur Abdeckung der Versorgungsleistungen aus dem erhöhten Schutzmodell sowie dem Familienmodell werden in der Pensionskasse Risikoprämien verrechnet. Die Risikoprämien sind gesondert auszuweisen und sind im Beitrag inkludiert. Die Berechnung dieser Risikoprämien erfolgt für den Kapitalbedarf der Pension, der noch nicht aus dem angesparten Kapital per 01.01. jeden Jahres gedeckt ist. Für das erhöhte Schutzmodell sowie das Familienmodell reduziert sich demnach die Alterspension entsprechend, da die Beitragsleistung der Arbeitgeberin weiterhin nur in der in § 16 festgelegten Höhe erfolgt.
- (6) Die Leistungen der Waisenpension beginnen mit der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 6(5), wenn sie genau auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem darauf folgenden Monatsersten. Die Waisenpension gebührt sofern und solange ein Anspruch auf eine Waisenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung besteht. Die Voraussetzungen für die Waisenvorsorge sind jeweils am Ende eines Jahres für das Folgejahr der Pensionskasse nachzuweisen.
- (7) Die Hinterbliebenenpensionen sind begrenzt mit 100 % der vom/von der Arbeitnehmer/in bezogenen Versorgungsleistung bzw. des Anspruches des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin auf Berufsunfähigkeit/Invalidität zum Zeitpunkt seines/ihrer Todes.

- (8) Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Versorgungsleistungen werden alljährlich zum Bilanzstichtag der Pensionskasse (31. Dezember) entsprechend dem anteiligen Ergebnis der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, das unter Zugrundelegung des Veranlagungserfolges und des versicherungstechnischen Ergebnisses der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft der Pensionskasse ermittelt wird, angepasst, sofern die Dotierung bzw. Auflösung der Schwankungsrückstellung gem. §§ 24 und 24a Pensionskassengesetz (PKG) nicht eine davon abweichende Anpassung notwendig macht.
- (9) Über die geplante Ergebnisverwendung wird vereinbart, dass die Pensionskasse die Arbeitgeberin und die Personalvertretung im Rahmen des Veranlagungsausschusses vor informieren soll. (ua Änderungen hinsichtlich der Dotierung bzw. Auflösung der Schwankungsrückstellung). Die Medizinische Universität Innsbruck verpflichtet sich als Arbeitgeberin, die Personalvertretung unverzüglich von diesen Informationen schriftlich nachweislich in Kenntnis zu setzen.
- Die sich daraus ergebenden Anpassungen der Versorgungsleistungen zwischen Jahresanfang und Feststellung des Veranlagungsüberschusses werden in Form einer Nachverrechnung (Einmalzahlung) spätestens mit Ablauf des Folgemonats nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die ordentliche Hauptversammlung der Pensionskasse des betreffenden Jahres durchgeführt.
- (10) Der Rechnungszins beträgt 3 %.
- (11) Die Schwankungsrückstellung wird individuell gebildet.
- (12) Eine Nachschussverpflichtung der Arbeitgeberin besteht nicht. Das Wesen einer beitragsorientierten Pensionskassenlösung besteht darin, dass die Höhe der Pensionsleistungen - neben den anderen relevanten Faktoren (wie z.B. Alter) – besonders auch von der Höhe des bei Pensionsantritt vorhandenen Kapitals abhängig ist, die naturgemäß jedoch nicht vorhergesagt werden kann. In diesem Zeitpunkt wird daher das auf dem individuellen Konto des/der Anwartschaftsberechtigten tatsächlich angesammelte Kapital ermittelt und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen verrentet. Die so errechneten Pensionsleistungen stellen die Leistungshöhe im Jahr des Pensionsanfalls dar. In weiterer Folge wird dann jährlich zum Bilanzstichtag der Pensionskasse das auf dem individuellen Konto des (dann) Leistungsberechtigten vorhandene Kapital in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kapitalmarktes und des technischen Ergebnisses neu bewertet und neuerlich verrentet, so dass sich daraus die Pensionshöhe jeweils des Folgejahres ergibt, die gleich bleiben, sich erhöhen oder auch vermindern kann.
- (13) Eine Nachschussverpflichtung der Arbeitgeberin in der Form, dass bei Pensionsantritt für die Erreichung einer bestimmten Pensionshöhe zusätzliches Kapital an die Pensionskasse zu leisten ist oder dass in der Leistungsphase für eine vorbestimmte Höhe der Pension oder eine jährlich wiederkehrende Erhöhung der Pension Kapital nachzuschießen ist, besteht nicht.

§ 8 Höhe und Dauer der Versorgungsleistungen aus ArbeitnehmerInnenbeiträgen sowie Wertanpassung

- (1) Die Höhe der Alterspension ergibt sich unter Berücksichtigung einer allfälligen Anwartschaft auf Witwen-/Witwerpension aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung des/der Anwartschaftsberechtigten entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse. Die Leistung der Alterspension beginnt mit der Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 6 und entsprechender Antragstellung, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem darauf folgenden Monatsersten und gebührt lebenslang.
- (2) Die Höhe der Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension aus Beiträgen des AWB ergibt sich aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls geschäftsplanmäßig zu bildenden Deckungsrückstellung.
- (3) Der § 7(4) sowie § 7(6) bis § 7(13) gelten sinngemäß.

§ 9 Anfall der Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen fallen zu den in § 7 und § 8 genannten Terminen, frühestens jedoch mit dem Monat an, für welchen wegen Eintritt des Leistungsfalles keine Beitragsverpflichtung mehr besteht.

§ 10 Erbringung der Versorgungsleistungen

- (1) Die vorstehend angeführten Versorgungsleistungen werden monatlich durch die Pensionskasse im bargeldlosen Zahlungsverkehr zum Monatsersten im Voraus erbracht, wobei als Sonderzahlungsmonate März, Juni, September und November definiert werden.
- (2) Endet das Bezugsrecht im Laufe eines Monats, so gebührt die volle Monatspension.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erbringung von Versorgungsleistungen durch die Arbeitgeberin kann nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Auszahlung erfolgt nach Abzug der jeweils zur Anwendung kommenden Tarife des

Einkommenssteuergesetzes und sonstiger von der Pensionskasse abzuführender Abgaben, sofern keine gemeinsame Versteuerung mit anderen staatlichen Pensionen gesetzlich vorzunehmen ist.

- (5) Die Überweisung erfolgt grundsätzlich auf ein Konto im Inland. Die Verfügungsberechtigung ist der Pensionskasse nachzuweisen. Erlischt die Verfügungsberechtigung durch Tod des/der Berechtigten, ist das Konto zu sperren und die Pensionskasse vom kontoführenden Institut zu verständigen, und zu Unrecht überwiesene Beträge sind vom Geldinstitut zurückzuerstatten.
- (6) (5) gilt sinngemäß auch für die Überweisung auf ein ausländisches Konto. In diesem Fall hat sich der/die Leistungsberechtigte einmal pro Jahr schriftlich bei der Pensionskasse zu melden. Die Pensionskasse kann die Vorlage einer Lebensbestätigung, ausgestellt von einer österreichischen Vertretungsbehörde, verlangen.
- (7) Eine Verpfändung oder Abtretung der Anwartschaften ist rechtsunwirksam.

§ 11 Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen

- (1) Die Pensionskasse ist berechtigt, zu Unrecht erbrachte Versorgungsleistungen vom/von der Leistungsberechtigten bzw. Hinterbliebenen zurückzufordern, insbesondere wenn der Bezug durch unwahre Angaben oder Verletzung der Informationspflicht gemäß § 25 (1) herbeigeführt wurde oder wenn für den/die Leistungsempfänger/in zu erkennen war, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt.
- (2) Die Pensionskasse ist berechtigt, ihren rechtsgültig festgestellten Rückforderungsanspruch mit dem Anspruch des/der Leistungsberechtigten auf Versorgungsleistungen oder nach seinem/ihrem Tode mit den Ansprüchen seiner/ihrer Hinterbliebenen aufzurechnen.

Dabei ist ein Rückforderungszeitraum von 36 Monaten einzuhalten.

§ 12 Verwirkung des Leistungsanspruches

- (1) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen wird auf das dem/der ArbeitnehmerIn zugeordnete Deckungskapital durch Umwandlung in eine Pension zum Zeitpunkt des Anfalles der Versorgungsleistung herabgesetzt, sofern der AWB den Leistungsfall durch Selbstbeschädigung vorsätzlich herbeigeführt hat oder der AWB/LB den Leistungsfall durch Verübung einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung veranlasst hat, derentwegen er zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Sofern der Leistungsfall durch nachstehend angeführte Ereignisse herbeigeführt wurde, kann der Anspruch auf Versorgungsleistungen auf das dem/der ArbeitnehmerIn zugeordnete Deckungskapital durch Umwandlung in eine Pension zum Zeitpunkt des Anfalles der Versorgungsleistung herabgesetzt werden:
 - a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse;
 - b) unmittelbar oder mittelbar durch Teilnahme an Aufruhr oder inneren Unruhen, es sei denn, der AWB ist von Berufs wegen zu deren Bekämpfung verpflichtet;
 - c) durch energiereiche Strahlen oder durch Neutronen, es sei denn, dass eine Bestrahlung für Heilzwecke unter ärztlicher Aufsicht erfolgt ist.
- (3) Die leistungseinschränkende Bestimmungen nach (2) finden keine Anwendung, wenn die berufliche Tätigkeit für den Eintritt des Leistungsfalles kausal war.
- (4) Die Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension für das Familienmodell oder erhöhte Schutzmodell und damit auch davon abhängige Ansprüche können wie in (1) berechnet werden, wenn festgestellt wird, dass ein LB bereits zum Zeitpunkt des Eintritts in die Pensionskasse einen Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Sozialversicherung gehabt hat.
- (5) Die Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension für das Familienmodell oder erhöhte Schutzmodell und damit auch davon abhängige Ansprüche können wie in (1) berechnet werden, wenn ein AWB im Rahmen einer allfälligerweise erforderlichen Risikoprüfung vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht bzw. bei der Durchführung seine Mitwirkung teilweise oder zur Gänze verweigert.

§ 13 Risikohinweise

- (1) Risiken aus der Veranlagung: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anpassung einer Versorgungsleistung oder einer Anwartschaft wesentlich durch das Veranlagungsergebnis der Pensionskasse und damit durch die Veränderung der Kapitalmärkte bestimmt wird. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen, Gerüchte) können die Kursentwicklung und damit auch den Ertrag der Veranlagung beeinflussen. Aus diesen Gründen kann eine Anpassung eine Erhöhung, aber auch eine Kürzung der Höhe der Versorgungsleistung oder Anwartschaft bedeuten bzw. kann die Anpassung auch

entfallen. Das Risiko aus der Veranlagung trägt somit ausschließlich der Leistungs- bzw. Anwartschaftsberechtigte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft 14.

- (2) Risiken aus dem versicherungstechnischen Ergebnis: Neben den in (1) angeführten Gründen hängt die Höhe einer Versorgungsleistung oder einer Anwartschaft auch vom versicherungstechnischen Ergebnis ab. Bei der Ermittlung der Höhe von Versorgungsleistungen oder Anwartschaften werden statistische Annahmen für Lebenserwartung, Sterblichkeits- und Berufsunfähigkeitsrisiko etc. getroffen. Tatsächliche Abweichungen von diesen Annahmen werden innerhalb einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft über die Schwankungsrückstellung abgerechnet, und können damit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen direkt oder auch später zu einer Veränderung der Höhe der Versorgungsleistungen oder Anwartschaften führen. Das Risiko aus dem versicherungstechnischen Ergebnis trägt damit ausschließlich die Gemeinschaft der Leistungs- bzw. Anwartschaftsberechtigten der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft 14.
- (3) Zur allfälligen Reduktion der sich auf Grund der in (1) und (2) dargestellten Risiken aus der Veranlagung und aus dem versicherungstechnischen Ergebnis ergebenden Schwankungen wird in der Allianz Pensionskasse AG gem. §§ 24, 24a PKG eine Schwankungsrückstellung geführt.
- (4) Ebenso können Änderungen der Unisex Rechnungsgrundlagen sowie des versicherungstechnischen Ergebnisses entsprechende Auswirkungen auf die Höhe der erworbenen Anwartschaften und laufenden Versorgungsleistungen haben.

§ 14 Ausscheiden vor Eintritt des Leistungsfalles und Unverfallbarkeit

- (1) Bei Beendigung/Unterbrechung des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalles haben die Anwartschaftsberechtigten Anspruch auf den Unverfallbarkeitsbetrag.
- (2) Der Unverfallbarkeitsbetrag entspricht 100% der für den AWB auf Grund des Risikos des Alters und des Todes geschäftsplanmäßig gebildeten Deckungsrückstellung sowie 100% der Schwankungsrückstellung und 100% der von der Arbeitgeberin finanzierten und noch nicht verbrauchten Auszahlungsrückstellung.
- (3) Die aus Arbeitgeberinnen- und ArbeitnehmerInnenbeiträgen erworbenen Anwartschaften auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden sofort unverfallbar.
- (4) Über den Unverfallbarkeitsbetrag gemäß (2) muss der/die Anwartschaftsberechtigte im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 BPG verfügen. Entsprechend dieser Bestimmungen muss der/die Anwartschaftsberechtigte:
 - a) die Umwandlung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft verlangen; bei Eintritt des Leistungsfalles hat der/die Leistungsberechtigte gegen die Pensionskasse einen Anspruch aus der beitragsfrei gestellten Anwartschaft. Die anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste werden bis zum Leistungsfall berücksichtigt.
 - b) die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in die Pensionskasse, die betriebliche Kollektivversicherung, die Einrichtung im Sinn des § 5 Z 4 PKG oder in eine Gruppenrentenversicherung eines/einer neuen Arbeitgebers/Arbeitgeberin oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht verlangen; der Unverfallbarkeitsbetrag nach § 5 Abs Z 1a BPG kann auch in eine Pensionskasse übertragen werden, in der für den/die Arbeitnehmer/in bereits eine unverfallbare Anwartschaft veranlagt wird, wenn der/die neue Arbeitgeber/in nicht beabsichtigt, dem/der Arbeitnehmer/in eine Pensionskassenzusage zu erteilen;
 - c) Die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine direkte Leistungszusage eines/einer neuen Arbeitgebers/Arbeitgeberin verlangen, wenn ein ArbeitgeberInnen/wechsel unter Wahrung der Pensionsansprüche aus dem bisherigen Dienstverhältnis innerhalb eines Konzerns stattfindet; die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer ist, sofern das mit rechtlichen Normen vereinbar ist und von der Ärztekammer angenommen wird, ebenso zu ermöglichen.
 - d) die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung verlangen, wenn der/die Anwartschaftsberechtigte seinen/ihren Arbeitsort dauernd ins Ausland verlegt oder wenn eine ausländische Altersvorsorge bereits abgeschlossen wurde zum Zeitpunkt des Dienstantrittes in Österreich, sofern rechtlich möglich;
 - e) die Fortsetzung mit eigenen Beiträgen verlangen.

Gibt der/die Anwartschaftsberechtigte binnen sechs Monaten keine Erklärung über die Verwendung seines/ihrer Unverfallbarkeitsvertrages ab, ist dieser in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft umzuwandeln. (§ 5 Abs 2 Z 1 BPG). Verlangt der/die Anwartschaftsberechtigte zu einem späteren Zeitpunkt die Übertragung dieser Anwartschaft in die Pensionskasse eines/einer neuen Arbeitgebers/Arbeitgeberin, in eine Gruppenrentenversicherung eines/einer neuen Arbeitgebers/ Arbeitgeberin oder in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung, ist die Anwartschaft neuerlich in einen Unverfallbarkeitsbetrag umzuwandeln. Dieser berechnet sich bei einer beitragsorientierten Zusage unter Berücksichtigung der anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste bis zum Zeitpunkt der Übertragung nach denselben Rechenregeln, die bei der Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages bei

Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugrunde zu legen waren.

- (5) Für den Fall des Verbleibens des/der Anwartschaftsberechtigten in der Pensionskasse (§ 5 Abs. 2 Z 1 und 5 BPG) kann eine Vereinbarung im Sinne der dem Pensionskassenvertrag im Anhang befindlichen Mustereinzelveinbarung über die Punkte Zahlweise und Fälligkeit der Beiträge abgeschlossen werden. Solange eine solche Einzelvereinbarung nicht abgeschlossen ist, so ist der Pensionskassenvertrag weiterhin anzuwenden und werden dem/der Anwartschaftsberechtigten die gemäß Pensionskassenvertrag festgesetzten Verwaltungskosten angelastet.

§ 15 Barabfindung

Übersteigt der Barwert der Versorgungsansprüche zum Zeitpunkt des Leistungsfalles oder zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis nicht den sich aus § 1 Abs. 2 und 2a PKG jeweils ergebenden Betrag (dzt. EUR 10.800,-), so kann der AWB/LB von der Pensionskasse abgefunden werden. Innerhalb der angeführten Grenze ist er über sein Verlangen abzufinden.

III. ABSCHNITT - BEITRÄGE UND VERANLAGUNG

§ 16 Arbeitgeberinnenbeiträge

- (1) Die Arbeitgeberin verpflichtet sich, zur Finanzierung der Versorgungsleistung für die/den Anwartschaftsberechtigten und Hinterbliebenen laufende monatliche Beiträge (Arbeitgeberinnenbeiträge) in der von den Kollektivverträgen vorgegebenen Höhe und für die dort vorgegebenen Zeiträume zu entrichten. Für UniversitätsprofessorInnen, die nicht gleichzeitig gemäß § 160 BDG als Beamte/-innen freigestellt sind, werden die Beiträge davon abweichend mit 10% vom gesamten Bruttomonatsentgelt festgelegt.
- (2) Für die Kalkulation der Beiträge in der Altersteilzeit wird das letzte monatliche Gehalt vor Antritt der Altersteilzeit als Basis herangezogen.
- (3) Für die Zeiten von wissenschaftlichen Karenzen zum Zwecke von Auslandsforschungsaufenthalten (auf Grund von z.B. Schrödinger Stipendien, Max Kade Stipendien oder gleichzuhaltenden Stipendien) leistet die Arbeitgeberin trotz Entfalls des Entgelts weiterhin bis zu 12 Monate Beiträge in der zuletzt gezahlten Höhe.
- (4) Die Beiträge gemäß (1) bis (3) enthalten einen Finanzierungs- und einen Verwaltungskostenanteil. Die Versicherungssteuer gemäß § 6 Abs 1 Z 2 VersStG bezahlt die Arbeitgeberin gesondert.
- (5) Die Überweisung der Beiträge an die Pensionskasse erfolgt monatlich im Nachhinein zu den kollektivvertraglichen Auszahlungsterminen. Danach ergibt sich in den Sonderzahlungsmonaten ein erhöhter Arbeitgeberinnenbeitrag. Abweichend davon erfolgt die erste Beitragszahlung inklusive sämtlicher Einmalzahlungen mit 31.05.2011. Die Höhe der jeweils zu zahlenden Beiträge sind der Pensionskasse 2 Wochen vor dem Fälligkeitstermin der Beitragszahlung zu melden.
- (6) Für Zeiten, in denen Arbeitgeberinnenbeiträge gezahlt werden, sind sämtliche anfallenden Verwaltungskosten in den Arbeitgeberinnenbeiträgen enthalten und werden aus diesen abgeführt.

§ 17 Beginn und Ende der Beitragspflicht der Arbeitgeberin

- (1) Die Beitragspflicht der Arbeitgeberin beginnt mit dem Tag der Übernahme des/der Anwartschaftsberechtigten in das Dienstverhältnis unter der Berücksichtigung des § 2, frühestens mit 1. Oktober 2009.
- (2) Die Beitragspflicht der Arbeitgeberin endet mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 18 Ruhen, Einstellen, Aussetzen und Einschränken der Beitragsleistung der Arbeitgeberin

Die Beitragspflicht der Arbeitgeberin ruht

- a. für Zeiten, in denen der/die Anwartschaftsberechtigte keine Entgeltansprüche gegenüber der Arbeitgeberin hat mit Ausnahme der in § 16(3) genannten Fälle und
- b. für die Dauer der Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

Falls sich die wirtschaftliche Lage der Arbeitgeberin nachhaltig so wesentlich verschlechtert, dass eine Aufrechterhaltung der Beitragsleistung eine Gefährdung des Weiterbestandes der Arbeitgeberin zur Folge hätte, gilt § 6 BPG mit der Maßgabe, dass die existentielle Gefährdung des Weiterbestandes der Arbeitgeberin als Voraussetzung für das Einstellen der Beitragszahlungen durch ein Gutachten eines/einer Wirtschaftsprüfer/in zu bestätigen sind.

Falls zwingende wirtschaftliche Gründe vorliegen, gilt § 6 BPG mit der Maßgabe, dass die zwingenden wirtschaftlichen Gründe als Voraussetzung für das Aussetzen oder Einschränken der Beitragszahlungen durch ein Gutachten einer/eines Wirtschaftsprüfers/in zu bestätigen sind.

§ 19 ArbeitnehmerInnenbeiträge

- (1) Der/Die Anwartschaftsberechtigte kann nach Abschluss einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung mit der Pensionskasse eigene zu Leistungserhöhungen führende Beiträge an die Pensionskasse leisten (ArbeitnehmerInnenbeiträge), und zwar in der Höhe von 25 %, 50 %, 75 % oder 100 % der ArbeitgeberInnenbeiträge. Die Höhe der ArbeitnehmerInnenbeiträge ist mit der Höhe der ArbeitgeberInnenbeiträge begrenzt. Darüber hinaus hat der/die Anwartschaftsberechtigte die Möglichkeit, eigene Beiträge im Rahmen des § 108a EStG 1988 bis zur dort genannten Höhe (Wert 2011: EUR 1.000 p.a) "Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge" an die Pensionskasse zu leisten, wobei die Prämie nach §108a EStG auf diesen Betrag nicht anzurechnen ist.
- (2) Die Arbeitgeberin verpflichtet sich, die ArbeitnehmerInnenbeiträge vom Entgelt einzubehalten und gemeinsam mit den ArbeitgeberInnenbeiträgen an die Pensionskasse abzuführen.
- (3) Für die Dauer einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG oder einer sonstigen Freistellung gemäß § 12 AVRAG oder bei allen anderen möglichen Abwesenheiten, bei denen keine ArbeitgeberInnenbeiträge gezahlt werden, sowie in den Fällen des § 6 BPG kann der/die Arbeitnehmer/in seine/ihre Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder auch die Beiträge der Arbeitgeberin übernehmen. In diesen Fällen wird die Arbeitgeberin die Beiträge der ArbeitnehmerInnen an die Pensionskasse unverzüglich weiterleiten und stellt dafür keine Spesen in Rechnung.
- (4) Werden infolge einer Arbeitszeitreduktion gemäß den §§ 13 und 14 AVRAG die ArbeitgeberInnenbeiträge vermindert, kann der/die Arbeitnehmer/in seine/ihre Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder für die Dauer der Arbeitszeitreduktion auch die entfallenden ArbeitgeberInnenbeiträge übernehmen. Eine entsprechende Erklärung zum Widerruf ist der Arbeitgeberin mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden schriftlich abzugeben. In diesen Fällen wird die Arbeitgeberin die Beiträge der ArbeitnehmerInnen an die Pensionskasse unverzüglich weiterleiten und stellt dafür keine Spesen in Rechnung.

§ 20 Widerruf der ArbeitnehmerInnenbeiträge

Der/Die Anwartschaftsberechtigte kann seine/ihre Beitragsleistung jederzeit zur Gänze und endgültig einstellen, ohne hierfür Gründe anzuführen.

Eine entsprechende Erklärung zum Aussetzen oder Einschränken ist der Arbeitgeberin mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden schriftlich abzugeben.

§ 21 Aussetzen oder Einschränken der ArbeitnehmerInnenbeiträge

- (1) Der/Die Anwartschaftsberechtigte kann seine/ihre Beitragsleistung zeitlich befristet zur Gänze aussetzen oder der Höhe nach einschränken.
- (2) Das Aussetzen oder Einschränken der Beiträge gemäß (1) hat sich auf einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu beziehen.
- (3) Eine entsprechende Erklärung zum Aussetzen oder Einschränken ist der Arbeitgeberin mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden schriftlich abzugeben.

§ 22 Veranlagung und Ausschluss der Mindestertragsgarantie

- (1) Für die Veranlagung des den Anwartschafts-/Leistungsberechtigten zugeordneten Vermögens in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sind sämtliche Veranlagungsformen im Sinne des § 25 PKG zulässig. Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten werden in der VRG 14 der Pensionskasse geführt. Über Auftrag der Aufsichtsbehörde (FMA) kann es im Zusammenhang mit der Einhaltung der notwendigen Vorschriften bezüglich der Führung von Pensionszusagen in Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zu einem Wechsel der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft kommen. Zusätzlich kann es jederzeit zu einem VRG-Wechsel kommen, wenn die Pensionskasse dies für notwendig und angemessen erachtet und das Einvernehmen mit dem Betriebsrat und der Arbeitgeberin hergestellt wurde.
- (2) Bei der Veranlagung hat die Pensionskasse gemäß § 2 PKG im Interesse der Anwartschafts-/Leistungsberechtigten vor allem auf die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.
- (3) Gemäß § 25a PKG hat die Pensionskasse für die VRG eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik aufgestellt und der Pensionskassenaufsicht zur Kenntnis gebracht. Diese Erklärung wird der Arbeitgeberin bzw. den Vertreter/inne/n der Anwartschafts-/ Leistungsberechtigten automatisch

übermittelt.

- (4) Die Garantie des Mindestertrages nach § 2 Abs 2 bis 4 PKG durch die Pensionskasse ist gemäß § 2 Abs 1 PKG ausgeschlossen.

§ 23 Kosten

- (1) **Aufnahmekosten:** Von der Allianz Pensionskasse werden kein Aufnahmekostenbeitrag sowie keine Kosten für Vertragserstellung in Rechnung gestellt.

- (2) **Laufende Verwaltungskosten:**

Beitragszahlung

Die laufenden Verwaltungskosten betragen 0,09% exkl. Versicherungssteuer vom jährlichen Nettobeitrag (Arbeitgeber- und ArbeitnehmerInnenbeiträge).

Setzt der Anwartschaftsberechtigte, nachdem der Arbeitgeber keine Beiträge mehr für ihn leistet (Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Aussetzen bzw. Widerruf der Arbeitgeberbeiträge), die Beitragszahlung mit Eigenbeiträgen fort, so betragen die laufenden Verwaltungskosten 0,09% exkl. Versicherungssteuer des Nettobeitrages.

Entgeltfreie Zeiten bei aufrechtem Arbeitsverhältnis (z.B. Karenzierung) werden als beitragsfreie Anwartschaften behandelt.

- (3) **Auszahlungskosten:** Die Auszahlungskosten für laufende Beiträge betragen 1,38% exkl. Versicherungssteuer vom Nettobeitrag (Arbeitgeberin-, ArbeitnehmerInnenbeitrag sowie jegliche Übertragungen, auch Übertragungen aus anderen Versorgungseinrichtungen). Für die Übertragung des Einmalbeitrages bzw. Pastervice Beitrages werden keine Auszahlungskosten verrechnet. Während der Auszahlungsphase werden dem Leistungsberechtigten keine Kosten angelastet.
- (4) **Kosten der Vermögensverwaltung:** Für die Vermögensverwaltung werden für das anteilige Vermögen Kosten in Höhe von 0,08% des anteiligen Vermögens p.a. verrechnet.
- (5) **Versicherungssteuer:** Die Versicherungssteuer im jeweiligen gesetzlichen Ausmaß (dzt. 2,5%) wird von der Pensionskasse an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern abgeführt.
- (6) **Verzugszinsen** betragen 2,9% p.a.
- (7) Beim Entstehen von Aufwendungen auf Grund einer Verletzung der Informationspflicht des Anwartschaftsberechtigten/Leistungsberechtigten (z.B. keine Angabe von Kontoverbindung oder Zustelladresse) werden dem AWB/LB die in diesem Zusammenhang tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet.
- (8) Darüber hinaus werden keine Kosten verrechnet.

IV. ABSCHNITT – PFLICHTEN DER PENSIONS-KASSE; DER ANWARTSCHAFTSBERECHTIGTEN; DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN UND DER ARBEITGEBERIN

§ 24 Information durch die Pensionskasse

- (1) Die Pensionskasse wird gemäß PKG dem/der Anwartschaftsberechtigten einmal jährlich einen schriftlichen Auszug über die erworbenen Ansprüche auf Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsvorsorge zur Verfügung stellen. Dieser Auszug enthält auch eine Information über die von der Arbeitgeberin und vom/von der Anwartschaftsberechtigten geleisteten Beiträge sowie über das Veranlagungsergebnis und die Performance. Die Leistungsberechtigten werden jährlich über das Veranlagungsergebnis, die Performance und eine allfällige Änderung der Pensionsleistung informiert.
- (2) Die Weiterleitung der Änderungen an den/die Anwartschaftsberechtigten erfolgt über die Arbeitgeberin. Der/Die Leistungsberechtigte und der/die ausgeschiedene Anwartschaftsberechtigte erhalten von der Pensionskasse Informationen über jene Änderungen, die für sie von Relevanz sind.
- (3) Die genaueren Regelungen zur Informationspolitik werden im Service Level Agreement (SLA) geregelt. Einmal im Jahr wird der Veranlagungsbericht (im Zuge des Versandes der Jahresinformation) der PK in Innsbruck den Betriebsräten und der Arbeitgeberin im Rahmen eines Vortrags präsentiert. Alle Anwartschaftsberechtigten sind hier teilnahmeberechtigt und können auch Fragen stellen. Davor treffen sich Pensionskasse, Betriebsräte und die Arbeitgeberin, um die Fragen der Ergebnisverwendung, die Beitragsgestaltung und Abwicklungsprobleme unter Ausschluss der Anwartschaftsberechtigten zu besprechen. Ansprechpartner/innen der Betriebsräte, der Pensionskasse und der Arbeitgeberin sind

jährlich im Vorhinein festzulegen.

§ 25 Pflichten der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten

- (1) Der/Die Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigte ist verpflichtet, die Pensionskasse über allfällige Änderungen der für die Bemessung des Beitrages, der Anwartschaft und Leistung maßgeblichen Daten, des Familienstandes und der Anzahl der Kinder sowie über die Zuerkennung bzw. Aberkennung der Leistungen des gesetzlichen Pensionsversicherungsträgers zu informieren. Die Information der bzw. an die Pensionskasse durch den/die Anwartschaftsberechtigte hat während des aufrechten Arbeitsverhältnisses über die Arbeitgeberin zu erfolgen, welche sich verpflichtet, die Daten unverzüglich und vollständig laut Pensionskassengesetz weiterzuleiten.
- (2) Die Änderung der Daten im Sinne von (1) führt erst dann zur Entstehung von Anwartschaften und Leistungsansprüchen, wenn sie der Pensionskasse nachweislich zur Kenntnis gebracht wurden.
- (3) Um die Leistungserbringung durch die Pensionskasse zu ermöglichen, sind der/die Leistungsberechtigte bzw. seine leistungsberechtigten Hinterbliebenen verpflichtet, der Pensionskasse ihre Bankverbindung sowie ein Konto bekannt zu geben, auf das die laufenden Versorgungsleistungen der Pensionskasse überwiesen werden können. Über dieses Konto dürfen nur der/die Leistungsberechtigte, die Hinterbliebenen bzw. deren gesetzliche Vertreter/innen verfügungsberechtigt sein. Alle diesbezüglichen Änderungen sind durch den/die Leistungsberechtigten bzw. die Hinterbliebenen der Pensionskasse unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Erfolgen die Informationen gemäß (1) und (3) nicht zeitgerecht, so haben der/die Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigte und dessen/deren Hinterbliebene allfällige Nachteile daraus selbst zu tragen.
- (5) Im Rahmen der Verhandlungen mit der Pensionskasse vor Abschluss des Pensionskassenvertrags sind die zu übermittelnden Daten abschließend festzulegen und in der Betriebsvereinbarung von der Arbeitgeberin und den Betriebsräten zu vereinbaren.

§ 26 Pflichten der Arbeitgeberin

- (1) § 25(1) und § 25(4) gelten sinngemäß für die Arbeitgeberin, wobei diese sich verpflichtet, die erhaltenen Informationen der Anwartschafts-/Leistungsberechtigten unverzüglich, zeitgerecht und vollständig laut Pensionskassengesetz weiterzuleiten.
- (2) Die Arbeitgeberin hat den Anwartschafts-/Leistungsberechtigten auf deren Verlangen über den Inhalt des Pensionskassenvertrages Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Arbeitgeberin verpflichtet sich, neu eintretende Mitarbeiter/innen über diese Betriebsvereinbarung sowie über die Inhalte des Pensionskassenvertrages unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Arbeitgeberin hat die Anwartschaftsberechtigten über den Abschluss sowie jede inhaltliche Änderung des Pensionskassenvertrages unverzüglich zu informieren. Die Information der Leistungsberechtigten erfolgt direkt über die Pensionskasse.
- (5) Die Arbeitgeberin hat der Pensionskasse die beabsichtigte Änderung oder die Beendigung der Pensionskassenbetriebsvereinbarung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und mit der Pensionskasse über eine eventuelle Anpassung des Pensionskassenvertrages zu beraten.

V. ABSCHNITT – KÜNDIGUNG DES PENSIONS-KASSENVERTRAGES, BEENDIGUNG UND ABÄNDERUNG DER BETRIEBSVEREINBARUNG

§ 27 Austritt aus der Pensionskasse

- (1) Der mit der Pensionskasse zur Erfüllung der Ansprüche der Anwartschaftsberechtigten und Hinterbliebenen abgeschlossene Pensionskassenvertrag kann unter Einhaltung der Bestimmungen des § 17 PKG zum Bilanzstichtag der Pensionskasse (31. Dezember) unter Einhaltung einer einjährigen Frist gekündigt werden. Eine einvernehmliche Beendigung des Pensionskassenvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der Pensionskasse wirksam, der zumindest sechs Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Pensionskassenvertrages liegt.
- (2) Eine Kündigung des Pensionskassenvertrages sowie die einvernehmliche Beendigung des Pensionskassenvertrages durch die Arbeitgeberin und/oder der Pensionskasse ist nur zulässig und rechtswirksam, wenn die Übertragung der Vermögensteile des/der AWB und der Leistungsberechtigten der Arbeitgeberin an der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft der Pensionskasse auf eine andere Pensionskasse sichergestellt ist.

- (3) Die Sicherung dieser Übertragung ist von der Arbeitgeberin dem Betriebsrat schriftlich nachzuweisen. Eine Pensionskasse, deren Geschäftsplan die Erfüllung der Versorgungsleistung im Sinne dieser Pensionskassenbetriebsvereinbarung nicht ermöglicht, darf für eine Vermögensübertragung bzw. einen Beitritt nicht ausgewählt werden.
- (4) Im Falle der Kündigung des Pensionskassenvertrages durch die Arbeitgeberin sind 100% der Deckungsrückstellung sowie 100% der Schwankungsrückstellung (§ 24 PKG) zuzüglich 100% der von der Arbeitgeberin finanzierten und noch nicht verbrauchten Auszahlungskostenreserve zu übertragen.
- (5) Die Übertragung erfolgt durch Überweisung auf ein Konto der übernehmenden Pensionskasse.

§ 28 Beendigung, Abänderung der Betriebsvereinbarung

- (1) Diese Betriebsvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Letzten eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Den Vertragsparteien bleibt es unbenommen, die Betriebsvereinbarung einvernehmlich abzuändern und einvernehmlich aufzulösen. Auf Seiten der Arbeitnehmer/innenvertretung kann dies sowohl vom Betriebsrat für das allgemeine Personal als auch vom Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal für das jeweils zu vertretende Personal gesondert erfolgen.
- (2) Die Kündigung dieser BV ist nur hinsichtlich jener Arbeitsverhältnisse wirksam, die nach dem Kündigungsstermin begründet werden.

VI. ABSCHNITT – MITWIRKUNG DER ARBEITNEHMERINNENVERTRETUNG

§ 29 Mitwirkung der Anwartschaftsberechtigten/Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse

- (1) Gemäß § 29 PKG können die Anwartschafts-/Leistungsberechtigten an der Hauptversammlung der Pensionskasse teilnehmen, wobei ihnen die Informationsrechte des § 112 Abs 1 Aktiengesetz, insbesondere in Bezug auf ihre eigene Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, zustehen. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" sowie durch schriftliche Information an die Arbeitgeberin und den Betriebsrat.
- (2) Gemäß § 27 PKG und den satzungsmäßigen Bestimmungen der Pensionskasse sind auch Vertreter/innen der Anwartschafts-/Leistungsberechtigten in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Vertreter/innen der Anwartschafts-/Leistungsberechtigten sind im Rahmen der Hauptversammlung zu wählen.
- (3) Der Betriebsrat ist als gesetzlich Beauftragter der Anwartschaftsberechtigten der Arbeitgeberin im Sinne des § 27 Abs 5 Z1 PKG für die Wahl der Vertreter/innen der Anwartschaftsberechtigten in den Aufsichtsrat der Pensionskasse anzusehen. Dem/Der einzelnen Anwartschaftsberechtigten steht jedoch das Recht zu, diese gesetzliche Beauftragung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen und das Wahlrecht in der Hauptversammlung selbst auszuüben. In diesem Fall verliert der Betriebsrat das Stimmrecht für den/die betreffende/n Anwartschaftsberechtigte/n.
- (4) Dem Betriebsrat steht hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechtes für einzelne Anwartschaftsberechtigte ebenfalls ein Widerrufsrecht zu.

§ 30 Rechte der ArbeitnehmerInnenvertretung

- (1) Die Arbeitgeberin verpflichtet sich, nur nach schriftlicher Zustimmung beider Betriebsräte den Pensionskassenvertrag zu unterfertigen. Das gilt auch im Falle der Änderung, der beabsichtigten Kündigung des Pensionskassenvertrages und des Wechsels der Pensionskasse.
- (2) Die Mitwirkung der Anwartschafts-/Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse wird durch die von dem unterzeichneten Betriebsrat namhaft gemachten Vertreter/innen wahrgenommen.

VII. ABSCHNITT – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Datenschutz

- (1) Die Arbeitgeberin und der Betriebsrat stimmen der automationsunterstützten Ermittlung und Verarbeitung der Arbeitgeberinnen- bzw. personenbezogenen Daten der Mitarbeiter/innen durch die Arbeitgeberin und der Übermittlung dieser Daten an die Pensionskasse und der Verarbeitung durch diese bzw. durch einen Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes zum Zweck der Verwaltung und Feststellung der Anwartschaften und Leistungsansprüche zu. Die Arbeitgeberin wird entsprechende Zustimmungserklärungen der Mitarbeiter/innen einholen und in Verwahrung nehmen.
- (2) Der Betriebsrat stimmt einer automationsunterstützten Ermittlung und Verarbeitung zu, wenn ihm die personenbezogenen Datenfelder (taxative Auflistung) und jede Änderung bekannt gegeben werden.

§ 32 Anwendbare Gesetze

Auf in dieser Vereinbarung nicht geregelte Punkte finden insbesondere der jeweils gültige Geschäftsplan der Pensionskasse, die Bestimmungen des Pensionskassengesetzes (PKG) sowie des Betriebspensionsgesetzes (BPG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Bei Änderungen der gesetzlichen Voraussetzungen ist erst die Pensionskassenbetriebsvereinbarung und dann der Pensionskassenvertrag entsprechend anzupassen.

§ 33 Verweisungen


- (1) Soweit nichts anderes angegeben, beziehen sich Verweisungen im Vertragstext auf Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung.
- (2) Verweisungen auf Gesetze beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung.


§ 34 Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen


Die Arbeitgeberin erklärt hiermit ausdrücklich, dass die Voraussetzungen für den Beitritt zur Pensionskasse gemäß § 3 BPG und der Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß § 18 BPG eingehalten wurden.

Innsbruck, am 23.5.2011

Für das Rektorat:



 Arbeitgeberin


 Betriebsrat für das wissenschaftliche
 Universitätspersonal


 Betriebsrat für das allgemeine
 Universitätspersonal

Datenschutzerklärung des Betriebsrats

Ich stimme der automationsunterstützten Übermittlung der im Zusammenhang mit der Pensionsvorsorge stehenden Daten an die Allianz Pensionskasse Aktiengesellschaft bzw. durch einen von dieser beauftragten Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes zum Zwecke der Verwaltung und Feststellung der Anwartschaften und Leistungsansprüche zu.

Dr. Welber 
Für den Betriebsrat